

Zur Entwicklung des Rechtsanwaltswesens in Japan

von

Norihiro OHASHI

(Rempgefangen am 4. Oktober 2001)

キーワード : 弁護士法, 日本弁護士連合会, 弁護士モデル

Schlüsselwörter : Rechtsanwaltsgesetz, Japanische Anwaltskammer, Idealbild des Rechtsanwalts

Einleitung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird in Japan das Berufsbild des Rechtsanwalts zur Diskussion gestellt und befindet sich somit im Wandel. Noch heute bestimmt das 1949 in Kraft getretene Rechtsanwaltsgesetz die Stellung und Funktion des Rechtsanwalts. Aufgrund dieses Gesetzes erhält der Rechtsanwalt Autonomie sowie das Monopol auf juristische Geschäftstätigkeit. Allerdings sind Rechtsanwälte bürgerfern und schwer zugänglich. In der Justizreformkommission, die im Jahr 2000 von der Regierung gebildet wurde, erfolgt nun eine grundlegende und umfassende Überprüfung des Justizwesens, und die Reform des Rechtsanwaltswesens stellt eine wichtige Aufgabe dieser Kommission dar. In der vorliegenden Arbeit möchte ich zunächst die Geschichte und Entwicklung des Rechtsanwaltswesens darlegen, danach die gegenwärtige Situation aufzeigen und darüber hinaus ein Idealbild des Rechtsanwalts der Zukunft entwerfen.

I. Geschichte der Rechtsanwaltschaft

Bereits in der Edo-Zeit (1603-1867) gab es einen Beruf, der dem des heutigen Rechtsanwalts entsprach. Da damals Prozesse durch das Tokugawa-Shogunat geführt wurden, stellten sie für Leute aus dem ländlichen Bereich, die einen Prozess anstrebten, eine sehr zeitaufwändige Angelegenheit dar. Die Kläger mussten nach Edo reisen und sich dort mehrere Tage lang aufhalten. Das Gasthaus, in dem sich die Kläger einquartierten, nannte man *Kujiyado* (Klänergasthaus). Der Wirt des *Kujiyado* wurde

nicht nur als Berater in der jeweiligen Rechtsangelegenheit herangezogen, er fertigte auch eine Klageschrift an, und so konnte er sich allmählich Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet aneignen. Man könnte also sagen, der Wirt des *Kujiyado* habe die Funktion eines Rechtsanwalts erfüllt. Dies galt jedoch nur solange, bis das europäische Rechtssystem übernommen wurde. Dieser Wirt war also kein unmittelbarer Vorläufer des Rechtsanwalts von heute.

Die Geschichte des Rechtsanwaltswesens in Japan nach der Übernahme des modernen europäischen Rechtssystems gliedert sich in fünf Perioden: Im ersten Abschnitt von 1872 bis 1876 galt das *Shihoshokumu-teisei* (Rechtsberufsgesetz), im zweiten Abschnitt ab 1876 das *Daigennin-kisoku* (Ordnung für rechtliche Vertreter), und im dritten Abschnitt trat 1893 das erste Rechtsanwaltsgesetz in Kraft. Der vierte Abschnitt begann im Jahr 1933 mit dem zweiten Rechtsanwaltsgesetz. Und im fünften Abschnitt seit 1949 gilt das gegenwärtige Rechtsanwaltsgesetz. Diese Entwicklungsschritte des Rechtsanwaltswesens in Japan möchte ich im Folgenden etwas ausführlicher darstellen.

Im ersten Abschnitt wurde durch das Gesetz *Shihoshokumu-teisei* das in der Edo-Zeit geltende "Verbot der Vertretung im Prozess" aufgehoben und statt dessen gestattet, dass jemand (*Daigennin*) den Kläger in einem Prozess vertritt. Da allerdings für die Befähigung zum *Daigennin* keinerlei Voraussetzungen festgelegt wurden, konnte jeder die Funktion des *Daigennin* übernehmen.

1876 wurde im *Daigennin-kisoku* in bezug auf die Befähigung zum *Daigennin* ein Lizenzvergabesystem festgelegt. Wer *Daigennin* werden wollte, musste sich vom

Justizministerium einen Erlaubnisschein ausstellen und sich bei jedem Gerichtshof auf der *Daigennin*-Liste eintragen lassen. Der für einen Rechtsfall zuständige Richter besaß das Recht, im Fall eines Ordnungsverstoßes über einen *Daigennin* eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Im Jahr 1880 wurde dieses Gesetz (*Daigennin-kisoku*) abgeändert; nunmehr sollte sich ein Kandidat für die Funktion des *Daigennin* einem Examen durch das Justizministerium unterziehen und jährlich seine Lizenz erneuern müssen. Die Registrierung der *Daigennin* sollte von Richtern und Staatsanwälten durchgeführt werden. Zur gleichen Zeit wurde verlangt, bei jedem Gerichtshof eine *Daigennin*-Gewerkschaft zu errichten. Diese Gewerkschaft, der alle *Daigennin* beizutreten verpflichtet waren, sollte unter Kontrolle des Staatsanwalts stehen. Die Gründung der *Daigennin*-Gewerkschaft trug den Keim zukünftiger Autonomiebestrebungen in sich.

Der *Daigennin* vertrat seine Klienten anfangs nur in Zivilprozessen, nicht in strafrechtlichen Angelegenheiten. Aber im Zuge der Revision des Nicht-Gleichberechtigungsvertrags mit den USA und einigen europäischen Ländern sowie der Freiheits- und Demokratiebewegung in Japan sah sich die Regierung gezwungen, ein europäisches und amerikanisches System einzuführen. So wurde 1880 im Gesetz *Chizaiho* (Zivilprozeßordnung) dem Angeklagten ein Verteidiger erlaubt.

Das Rechtsanwaltsgesetz von 1893 leitete die nächste Epoche ein. In diesem Gesetz wurde die Bezeichnung *Daigennin* in *Bengoshi* (heutige Bezeichnung für Rechtsanwalt) umgewandelt, und aus dem Lizenzsystem ging das Registrierungssystem hervor: Wer das Examen bestanden hatte, sollte in das Register jedes Landgerichts eingetragen werden, nachdem er beim Justizminister eine Genehmigung beantragt und diese erhalten hatte. Die Rechtsanwälte gründeten bei jedem Landgericht eine Rechtsanwaltskammer, die unter Kontrolle des Leitenden Oberstaatsanwalts des Landgerichts stand. Der Leitende Oberstaatsanwalt konnte an der Versammlung der Rechtsanwaltskammer teilnehmen und wurde über den Stand der Beratungen informiert. Obwohl die Rechtsanwaltskammer auch beim Justizminister oder einem Gerichtshof Anträge stellen konnte, war die Annahme eines Antrags

nicht leicht zu erreichen, weil dieser Antrag von jeweils einer einzelnen Rechtsanwaltskammer eingebracht wurde. Aus diesem Grund gründeten die Kammern 1897 die Vereinigung der japanischen Rechtsanwälte.

Das zweite Rechtsanwaltsgesetz wurde 1933 proklamiert und trat 1936 in Kraft. In diesem Gesetz wurde geregelt, dass sich ein Rechtsanwalt über die Rechtsanwaltskammer registrieren lassen und das Namenregister der Rechtsanwälte nicht beim Landgericht, sondern im Justizministerium aufliegen sollte. Die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer oblag nun nicht dem Leitenden Oberstaatsanwalt, sondern dem Justizminister. Eine Disziplinarstrafe konnte die Rechtsanwaltskammer nicht verhängen. Darüber hinaus sollte das Examen für Rechtsanwaltskandidaten dasselbe sein wie das für Richter- und Staatsanwaltskandidaten. Es ist dabei besonders erwähnenswert, dass auch Frauen zum juristischen Staatsexamen zugelassen wurden, so dass 1938 zum ersten Mal drei Frauen das Staatsexamen erfolgreich ablegten.

1949 schaffte das Inkrafttreten des derzeit gültigen Rechtsanwaltsgesetzes die staatliche Kontrolle über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammer ab und legte Disziplinarstrafrecht und Autonomie des Rechtsanwalts fest. Nun kann die Befähigung zum Rechtsanwalt erworben werden, indem sich der Bewerber über jede Rechtsanwaltskammer in der Liste der Japanischen Anwaltskammern registrieren lässt, nachdem er das juristische Staatsexamen bestanden und das anschließende Studium im Ausbildungsinstitut für Referendare beendet hat. Ausnahmeregelungen sind für Richter des Obersten Gerichtshofs oder Professoren bzw. a.o. Professoren an der juristischen Fakultät bestimmter Universitäten vorgesehen: Sie können durch Genehmigung der Japanischen Anwaltskammer die Rechtsanwaltsbefähigung erwerben. Von der Zulassung ausgeschlossen sind Personen, die bereits einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Die Geschichte des Rechtsanwaltswesens bis zur Zwischenkriegszeit ist die Geschichte des Kampfes um Autonomie dem Staat gegenüber.

II. Die Situation des Rechtsanwalts in der Gegenwart

• Der Juristenstand und die ungleichmäßige Verteilung der Anwälte

Die Anzahl der Rechtsanwälte ist in Japan bedeutend geringer als in vergleichbaren Ländern, wie die folgende internationale Übersicht zeigt:

	Anzahl der Rechtsanwälte	Einwohner pro Rechtsanwalt
Japan	ca.18000	ca.7000
Frankreich	ca.31000	ca.2000
Deutschland	ca.104000	ca.800
England	ca.85000	ca.600
U.S.A.	ca.928000	ca.300

Dazu kommt die Tatsache, dass sich ca.12000 Anwälte im Raum von Tokio und Osaka konzentrieren, während in einigen anderen Präfekturen nur 30 bis 40 Rechtsanwälte tätig sind.

Seit der Meiji-Zeit begrenzt der japanische Staat die Zahl der erfolgreichen Absolventen des jährlich abgehaltenen juristischen Staatsexamens, obwohl dieses Examen eigentlich eine qualifizierende Prüfung sein sollte. Diese Politik ist der Grund für die geringe Anzahl von Juristen in Japan.

Eine zu geringe Zahl von Rechtsanwälten in Verbindung mit zu wenigen Richtern macht einen Prozess zeitaufwändig: Ein Zivilprozess dauert in der ersten Instanz im Durchschnitt 19,5 Monate, bei Einlegen einer Berufung 4 bis 5 Jahre. Aus diesem Grund werden Streitfälle immer öfter nicht durch einen Prozess, sondern außergerichtlich, ohne Gesetzesbasis geregelt. Diese außergerichtlichen Vergleiche erfolgen durch Verwaltungsbehörden, Unternehmerorganisationen, durch unparteiische Dritte als außergerichtliche Streitbeilegungsorgane und sogar durch kriminelle Gruppierungen.

Angesichts der Globalisierungstendenzen in der gegenwärtigen Gesellschaft sind diese Formen außergesetzlicher Streitbeilegung international nicht akzeptabel. Die Finanzwelt fordert eine größere Anzahl von Rechtsanwälten, um einen leichteren Rechtszugang und eine raschere Abwicklung von Streitfällen zu gewährleisten. Im Rahmen der Justizreform, die zur Zeit im Gange ist, wird vorgeschlagen, die Zulassungskapazität auf jährlich 3000 erfolgreiche Absolventen (gegenwärtig 1000) des jurist-

ischen Staatsexamens zu erhöhen. Die Japanische Anwaltskammer, der alle Rechtsanwälte verpflichtend angehören, stellte sich diesem Vorschlag zunächst entgegen, stimmte ihm aber schließlich zu. Als Grund für die anfangs ablehnende Haltung wurde die Befürchtung geäußert, das Niveau der Rechtsanwälte könnte dadurch absinken. In Wahrheit dürfte jedoch die Angst vor härterem Wettbewerb ausschlaggebend gewesen sein.

• Betriebsform

Laut gegenwärtig gültigem Rechtsanwaltsgesetz soll der Rechtsanwalt seine Dienste in seiner Kanzlei ausführen, die tatsächliche Form seines Betriebs ist also die eines Privatunternehmens. Als Sonderfall gibt es zum Beispiel in Tokio "Büros für allgemeine juristische Dienstleistungen", in denen etwa 70 Rechtsanwälte auf der Grundlage eines genossenschaftlichen Vertrags gemeinsam etwa 130 juristische Hilfskräfte beschäftigen. Ein Rechtsanwalt darf prinzipiell weder Angestellter noch Vorstandsmitglied einer Firma sein. Das Einkommen eines typischen Rechtsanwalts in Japan setzt sich aus seinen Honoraren für Prozesstätigkeit und Rechtsberatung sowie den Gebühren für ständige Beratertätigkeit (von Stammkunden) zusammen. Wenn auch mehrere Anwälte ein gemeinsames Büro haben, ist dieses Büro keine juristische Person. Darüber hinaus darf ein Anwalt nicht mehrere Kanzleien betreiben.

In Japan ist ein Rechtsanwalt grundsätzlich nicht auf ein Fach spezialisiert, es ist also durchaus üblich, dass ein Anwalt für Allgemeines Zivilrecht, gelegentlich auch Strafsachen übernimmt. In bezug auf die Betriebsform kann man in Zukunft eine höhere Anzahl von größeren Anwaltskanzleien erwarten. Da aber deren Klienten meist Wirtschaftsunternehmen sein werden, ist zu befürchten, dass Strafsachen und bürgernahe Dienste, wie sie etwa in der Medizin der Hausarzt leistet, vernachlässigt werden könnten.

• Monopolisierung der juristischen Geschäftstätigkeit (Beziehung zu artverwandten Branchen)

Zur Zeit besitzen die Anwälte Japans ein Monopol auf juristische Geschäftstätigkeit. Das bedeutet, dass jemandem, der eine juristische Geschäftstätigkeit ausführt, obwohl er

nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu einer Million Yen auferlegt werden kann. Ein zugelassener Rechtsanwalt darf selbstverständlich Patentanwalts- und Steuerberaterstätigkeiten ausüben. Andererseits kann ein Anwalt nicht gleichzeitig besoldeter Beamter sein, er kann also keine Anwaltstätigkeit ausüben, wenn er in den Staatsdienst eintritt, etwa als Minister. Ohne Genehmigung der Anwaltskammer kann ein Anwalt weder gewinnorientierte Geschäfte betreiben noch Angestellter eines Erwerbsunternehmens sein (Rechtsanwaltsgesetz Art. 30, Abs. 3). Diese Vorschrift verlangt die ausschließliche Konzentration des Anwalts auf seinen Dienst sowie die Autonomie seiner juristischen Geschäftstätigkeit. Aber da sich, wie oben erwähnt, die Anwälte vorzugsweise in großen Städten niederlassen, gibt es in Präfekturen, für die nur 30 bis 40 Anwälte zur Verfügung stehen, tatsächlich keine freien Ressourcen an juristischem Personal für Rechtsberatung und Verteidigung in Strafsachen.

In diesem Fall führt der Nur-Notar (*Shihoshoshi*), dessen Hauptaufgabe Grundbucheintragungen darstellen, im Zuge der Anfertigung eines bei Gericht einzureichenden Schriftstücks auch juristische Beratungen durch. Die Anzahl der Nur-Notare ist ungefähr so groß wie die der Anwälte, doch sind sie über ganz Japan verstreut, weil sich ihre Niederlassungsstellen an den Orten der Grundbuchämter befinden. Diese Tätigkeit der juristischen Beratung verstößt eigentlich gegen Art. 72 des Rechtsanwaltsgesetzes, aber in einem Prozess, der Art. 72 desselben Gesetzes betraf, wurde dieser reale Sachverhalt von einem Gericht nachträglich genehmigt. Aus diesem Grund fordern Nur-Notare und Patentanwälte eine Einschränkung des Geschäftsmonopols der Anwälte, um Teilbereiche der Anwaltstätigkeit übernehmen zu können.

• Werbung der Anwälte

Zum gegenwärtig gültigen Rechtsanwaltsgesetz hat die Japanische Anwaltskammer 1955 eine Verordnung zum "Berufsethos der Rechtsanwälte" erlassen, die untersagt, dass Angaben zum Lebenslauf des Anwalts und andere Informationen, die als Werbung interpretiert werden könnten, weder auf Visitenkarten noch auf Praxischildern

aufscheinen dürfen. (Art. 8) 1969 wurden bei prinzipieller Aufrechterhaltung des Werbeverbots bestimmte Höflichkeitsgesten (z. B. Neujahrskarten) innerhalb der Anwaltschaft mit Genehmigung der Anwaltskammer von diesem Verbot ausgenommen. Eine 1987 von der Anwaltskammer verfügte Verordnung über die Werbung für juristische Dienstleistungen legte Inhalte und Medien der Werbung fest, was zu einer beträchtlichen Einschränkung führte, wie weiter unten zu ersehen ist. Als Grund für das prinzipielle Werbeverbot wurde die Befürchtung angeführt, dass Werbung das Vertrauen in die Anwälte mindern und gleichzeitig zu einer Erhöhung der Honorare führen könnte.

• Werbemedien: (1) Visitenkarten, Briefbogen und -umschläge (2) Schilder (3) Grußkarten (4) Geschäftsberichte, Prospekte (5) Jahresberichte von Absolventenvereinen verschiedener Bildungsinstitutionen (6) Telefonbuch (7) Zeitungen, Zeitschriften und andere Periodika.

• Inhalt der Werbung: (1) Name und Adresse (2) Telefonnummer der Privatwohnung (3) Name, Adresse und Telefonnummer des Büros (4) Anwaltskammer, deren Mitglied der betreffende Anwalt ist (5) Geburtsdatum, Geschlecht und Geburtsort (6) Angabe von Befähigungen, z. B. Wirtschaftsprüfer (7) Datum der Eintragung als Anwalt (8) Angabe der angebotenen juristischen Dienstleistungen (9) Darstellung kooperativer Unternehmungen.

III. Das Anwaltswesen im Wandel

• Professionelles Modell und Geschäftsmodell

Das professionelle Anwaltsmodell beruht auf dem ersten Artikel des Rechtsanwaltsgesetzes: Die Aufgabe des Anwalts besteht in "der Verteidigung der grundlegenden Menschenrechte und der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit" (Art. 1 des Rechtsanwaltsgesetzes). Als charakteristische Merkmale sind drei Punkte anzugeben: 1) Isolation vom Marktprinzip (z.B. die Rechtsanwaltsgebühren sind weder nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage noch gesetzlich festgelegt, sondern werden durch die Anwaltskammer geregelt) 2) das traditionelle Nicht-beamtet-Sein 3) die Autonomie durch Zusammenschluss (aller Anwälte) in der Japanischen Anwaltskammer. In diesem Sinne ist das Profil des Rechtsanwalts als Jurist

ein anderes als das des Staatsanwalts und des Richters. Das prinzipielle Werbeverbot verhindert ausreichende Information über Anwälte, was einem eventuellen Klienten zum Nachteil gereicht, weil er vielleicht nicht weiß, wo er den gewünschten Anwalt finden könne. Andererseits neigen Anwälte zur Annahme, der Mandant habe keinerlei Rechtskenntnis, verfolge nur seine unmittelbaren Interessen und sei nicht fähig, soziale Unparteilichkeit zu wahren. Diese autoritäre Haltung führt bei manchem Anwalt zur Ansicht, er könne die Sache seines Mandanten dann am besten vertreten, wenn dieser alles seinem Ermessen als Fachmann überlasse.

Im Gegensatz dazu betrachtet man beim Geschäftsmodell die Beziehung zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten als eine zwischen dem Anbieter juristischer Dienste und deren Käufer. Die Forderung nach Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und die Verteidigung der Menschenrechte soll dadurch erfüllt werden, dass der Anwalt einen Dienst von guter Qualität anbietet. Das entspricht der Einführung des Markt- und Wettbewerbsprinzips auf diesem Gebiet, was derzeit in Japan stärker angestrebt wird. Nach dem Marktprinzip soll die Eröffnung eines neuen Marktes zusätzlichen Gewinn bringen. Aus diesem Grund richtet sich hier die Aufmerksamkeit des Anwalts auf die bürgernahen Dienste - wie sie etwa in der Medizin der Hausarzt leistet -, auf die präventive juristische Tätigkeit und die Abwicklung von Verhandlungen. Ein negativer Aspekt dieses Modells ist, dass nicht alle Anwälte gleich gute Arbeit leisten und folglich nicht alle geleisteten Dienste gleiche Qualität aufweisen. So können manche Mandanten gute Dienstleistungen kaufen, andere aber nicht. Wenn man vom Geschäftsmodell ausgeht, ist eine Erhöhung der Anzahl von Anwälten wünschenswert. Man kann davon eine Diversifikation des Anwaltsberufes erwarten. Als Auswirkungen bezüglich der Betriebsform sind die Umgestaltung des bisherigen Einzelbüros zu einer Gesellschaft, die als juristische Person gilt, sowie Spezialisierung und gemeinsames Management mit artverwandten Unternehmen denkbar.

Schließlich geht es noch um die Identität des Anwalts. Ein traditioneller Anwalt in einem Einzelbüro befasst sich vorwiegend mit juristischen Aufgaben in Zusammenhang

mit Gerichtsverfahren, übernimmt gelegentlich Strafsachen oder ist als Rechtsberater tätig; das Aufgabengebiet eines Anwalts neuen Typs hingegen ähnelt dem des Geschäftsführers eines größeren Unternehmens. Stimmen diese Berufsbilder des Anwalts miteinander noch überein?

• **Zukünftiges Berufsbild des Anwalts**

Sowohl das professionelle Modell als auch das Geschäftsmodell stellen den Anwalt als Rechtsexperten in den Mittelpunkt, und in beiden Modellen fehlt der Aspekt des Mandanten. Anwälten, Ärzten und Lehrern wurde bis vor Kurzem von der Gesellschaft Vertrauen und Achtung entgegengebracht, und man erwartete von ihnen eine andere Berufsmoral als von anderen Berufsgruppen. Dies ist jedoch in der Gegenwart nicht mehr bedingungslos gültig. Ein Experte kann Vertrauen und Achtung nicht allein aufgrund der Tatsache, dass er Experte ist, erwarten; er ist stets kritischen Blicken ausgesetzt. In letzter Zeit gab es in Japan immer öfter unglaubliche Vorfälle wie z.B. das Austreten von radioaktiver Strahlung aus einem Atomkraftwerk oder Operationen, die als Folge einer Verwechslung an einem falschen Patienten durchgeführt wurden. Diese Unfälle passierten dort, wo ausschließlich Experten tätig sind. Daraus folgt, dass auch ein Jurist seine Wertschätzung nicht ausschließlich aus der Tatsache, dass er Experte ist, ableiten kann.

In diesem Zusammenhang müssen nun die alltäglichen Bedürfnisse der Bürger berücksichtigt werden, wobei vom Anwalt nicht die Funktion eines allumfassenden Vertreters seines Mandanten, sondern die eines Unterstützers bzw. Beraters erwartet wird. In Japan ist bereits eine Tendenz in diese Richtung zu erkennen: Um der regional ungleichmäßigen Verteilung von Anwälten entgegenzuwirken, wurden in Gebieten mit einer zu geringen Dichte von Anwälten versuchsweise "öffentliche Büros" errichtet, die von der Japanischen Anwaltskammer subventioniert werden. Ebenso plant man die Entwicklung eines Systems, mit dem einander ähnliche Prozesse mit geringem Streitwert auf rationelle Weise geführt werden können.

Was die Betriebsform betrifft, ist vorauszusehen, dass durch immer bessere technische Ausstattung, vor allem durch EDV, die Leistungsfähigkeit eines Büros, auch eines

Einzelbüros, steigt. Ein Anwalt, der einen seinem Spezialfach nicht hundertprozentig entsprechenden Fall übernimmt, kann per Internet schnell mit Fachkollegen in Kontakt treten. Die Häufigkeit der Kontaktaufnahmen und Verhandlungen wird ansteigen, die geleisteten Dienstleistungen werden nach der dafür aufgewendeten Zeit berechnet werden.

Was die Monopolisierung der juristischen Geschäftstätigkeit angeht, sollte die Ausübung artverwandter Tätigkeiten in gewissem Ausmaß erlaubt werden. Aber die Erwartung der Gesellschaft an den Nur-Notar bzw. den Patentanwalt ist eine andere als die an den Rechtsanwalt. Die Aufgabe beider besteht darin, an Stelle des Staates für den Bürger juristische Dienste zu leisten. Nur-Notar und Patentanwalt haben selbst weder Autonomie noch die Befugnis, eine Disziplinarstrafe zu verhängen, und sie sind dem Justizministerium und damit dem Staat unterstellt. Dem Nur-Notar sollte erlaubt werden, einen Bürger, der einen Prozess ohne Vertretung durch einen Anwalt führt, zu unterstützen.

Was die Werbevorschriften für Anwälte betrifft, wurden folgende Kritikpunkte vorgebracht: Die Informationsgesellschaft der Gegenwart verlange mehr Informationen über Anwälte, der Zugang zu Anwälten werde durch die Werbebeschränkungen erschwert, und die Regulierung der Werbung wahre ausschließlich die Interessen der Anwälte. Als Reaktion darauf entsandte die Japanische Anwaltskammer 1998 ein Untersuchungsteam nach England und Frankreich, um zu diesen Punkten Recherchen anzustellen. Ab Oktober 2000 verwirklichte man die Liberalisierung des prinzipiellen Werbeverbots. Dadurch wurde die Regulierung der Werbemedien aufgehoben und Werbung im Internet, im Fernsehen und Radio erlaubt. Weiterhin verboten sind für Anwälte folgende Werbemaßnahmen (Werbeaktivitäten des Anwalts; Art. 3): (1) Werbeaussagen, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen (2) Werbung, die irreführend sein könnte (3) Werbung, die übersteigerte Erwartungen provoziert (4) Werbung, die gegen Satzungen der Anwaltskammern verstößt (5) Vergleich mit einem bestimmten Anwalt (6) Werbung, die der Würde und Vertrauenswürdigkeit des Anwalts schaden könnte. Darüber hinaus werden in Art.4 verboten:

Konkrete Angaben über den Prozentsatz der gewonnenen Prozesse; Hausbesuche zu Werbezwecken; Werbung per Telefon; Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist und die Bekanntgabe von Informationen über bestimmte Fälle einschließt; Werbegeschenke, die den in der Gesellschaft akzeptierten materiellen Wert übersteigen.

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften hat der Anwalt die betreffenden Werbemaßnahmen entweder auf Zeit oder für immer einzustellen, und diese Verfügung wird öffentlich bekannt gemacht.

Ausgewählte Literatur

- KIKUCHI FUMINORI
Bengshijichi no rekisiteki kosatsu to bengoshi no kadai (in Nijuisseiki bengoshiron) Yuhikaku 2000
- TANASE TAKAO
Datsupurofessionhoka to bengoshi no henyo (in Atarashii seiki no bengoshizo) Yuhikaku 1997
- HIROTA NAOHISA, Bengoshi no kinmiraizo (in Atarashii seiki no bengoshizo) Yuhikaku 1997
- MIYAZAWA, KUMAGAI, SIHOSEIDO KONWAKAI
Nijuisseiki shihoeno teigen, Nihon hyoronsha 1998
- NIHON HOSYAKAIGAKKAI (Japanische Vereinigung für Rechtssoziologie), Shihokaikaku no shiten, Hoshakaigaku Bd.53, Yuhikaku 2000
- NIHON BENGOSHI RENGOKAI (Japanische Anwaltskammer), Jiyu to seigi
- NIHON BENGOSHI RENGOKAI (Japanische Anwaltskammer), Chushaku bengoshi rinri, Yuhikaku 1995
- NIHON BENGOSHI RENGOKAI (Japanische Anwaltskammer), Bengoshi kokoku, Shojihomu kenkyukai 2001
- WADA YOSHITAKA, Minjihunso shoriron, Shinzansha 1994

要 旨

弁護士の歴史と役割変容

大橋憲広

司法制度改革の動きが、高まりつつある。このなかで、弁護士のあり方も再検討されている。日本の弁護士の歴史は、戦前においては自治の確立の歴史であった。現行弁護士法は、1949年に制定されたが、現在では、弁護士は市民から遠い存在であり、使いにくい存在である。弁護士のあり方も変容を迫られている。具体的にはこれまでのプロフェッションモデルからビジネスモデルへという流れがある。しかし、現代社会のあり方を前提とすれば、むしろ紛争当事者を中心とした新たなモデルが、構想されなければならない。そこでは弁護士の役割は、「代理」というよりもむしろ「支援者」へと変貌を遂げるであろう。